OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751261/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 25. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der T GmbH & Co KG, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 11. Februar 2021, GZ: BHUUSanR-2020-428139/6-HS, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „iHv 1.675,33 Euro“ durch „iHv 1.040,55 Euro“, die Wortfolge „iHv 293,69 Euro“ durch „iHv 182,41 Euro“ und die Wortfolge „iHv 1.969,02 Euro“ durch „iHv 1.222,96 Euro“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Februar 2021, GZ: BHUUSanR-2020-428139/6-HS, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung des Verdienstentganges insoweit stattgegeben, als der Bf die Vergütung des fortgezahlten Entgeltes der Dienstnehmerin O E, geboren am x, im Absonderungszeitraum von 17. Juli 2020 bis 27. Juli 2020 iHv EUR 1.675,33 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 293,69 gewährt wurde. Das Mehrbegehren iHv EUR 333,55 wurde abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf am 20. August 2020 einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihrer Mitarbeiterin O E gestellt habe. Dieser Betrag habe sich wie folgt zusammengesetzt:

- Brutto 1.675,33 Euro
- Anteilige Sonderzahlung 283,80 Euro
- Anteiliger Dienstgeberbeitrag 293,69 Euro
- Anteiliger Dienstgeberbeitrag für Sonderzahlungen 49,75 Euro

Frau O E, geboren am x, sei aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 17. Juli 2020, GZ: 2020-215758, nach § 7 bzw § 17 behördlich abgesondert gewesen. Daraus ergebe sich ein Absonderungszeitraum von 17. Juli 2020 bis 28. Juli 2020.
Mit Schreiben vom 17. September 2020 sei der Bf die Verbesserung ihres Antrages aufgetragen worden. Die Bf habe am 28. September 2020 eine Aufschlüsselung der Berechnung zum Dienstgeberbeitrag und Bruttogehalt sowie ein Ergänzungsformular eingebracht. Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 sei die Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt worden. Die Bf habe dazu eine Stellungnahme abgegeben und sinngemäß vorgebracht, dass sie mit der Höhe insbesondere wegen der anteiligen Sonderzahlung nicht konform gehe.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde überdies aus, dass § 32 Abs 3 EpidemieG im Hinblick auf die Berechnung des Verdienstentganges für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, vorsehe, dass dieser nach dem regelmäßigen Entgelt iSd EFZG zu bemessen ist. Nach § 3, 3 EFZG gelte als regelmäßiges Entgelt das dem Arbeitnehmer ohne Arbeitsverhinderung gebührende Entgelt. Die Vergütung umfasse daher jenen Betrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ausbezahlt hat. Hierbei sei auf die tatsächlich geleistete Zahlung abzustellen, sodass Sonderzahlungen nur zu vergüten seien, wenn sie also tatsächlich im Monat der Absonderung ausbezahlt wurden. Die Bf habe eine Vergütung nach § 32 EpidemieG auch für Sonderzahlungen beantragt, die im Absonderungsmonat laut Lohnzettel nicht ausbezahlt worden sind. Da die Bf im Absonderungszeitraum keine Sonderzahlung ausbezahlt habe, sei die von ihr beantragte Sonderzahlung auch nicht zu vergüten. Sonderzahlungen seien nur ersatzfähig, wenn sie im Monat der behördlichen Verfügung tatsächlich ausbezahlt

wurden; sie seien ausschließlich für diesen Monat beachtlich. Wurden im Absonderungszeitraum Sonderzahlungen ausgezahlt, so sei die Höhe des zu vergütenden Betrages aliquot nach den Kalendertagen im Absonderungszeitraum dieses Monates (z.B. quartalsweise oder halbjährlich) zu errechnen: Sonderzahlungen, die quartalsweise gebühren, seien durch 90 zu teilen und mit der Anzahl der Kalendertage im Absonderungszeitraum des Auszahlungsmonats zu multiplizieren. Sonderzahlungen, die halbjährlich gebühren, seien durch den Faktor 180 zu teilen und mit der Anzahl der Kalendertage im Absonderungszeitraum des Auszahlungsmonats zu multiplizieren. Die Bf habe die beantragte Sonderzahlung nicht entsprechend der oben ausgeführten Vorgaben berechnet, weshalb ihr Mehrbegehren abzuweisen gewesen sei.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 10. März 2021 führte die Bf aus, dass die im Unternehmen der Bf beschäftigte Mitarbeiterin E O durch Bescheid vom 17. Juli 2020 für den Zeitraum vom 17. Juli 2020 bis 28. Juli 2020 behördlich abgesondert gewesen sei. Als Arbeitgeber habe die Bf gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG der Mitarbeiterin das dienstvertragliche Entgelt einschließlich aller regelmäßiger Entgeltbestandteile iSd § 3 EFZG weiterbezahlt und den darauf entfallenden Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung an den zuständigen Krankenversicherungsträger entrichtet. Als Basis für die Weiterzahlung der variablen Entgelte habe die Bf entsprechend den Bestimmungen des EFZG einen Durchschnitt der variablen Entgelte aus den letzten drei Monaten vor dem Absonderungszeitraum herangezogen. Mittels des aktenkundigen Antrags vom 20. August 2020 habe die Bf die Vergütung für den Verdienstentgang beantragt.
Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid habe die belangte Behörde der Bf die beantragte Vergütung für das der Mitarbeiterin gewährte Entgelt nur unvollständig zugesprochen, da die belangte Behörde zu Unrecht einige Entgeltbestandteile als nicht erstattungsfähig eingestuft habe und außerdem den von der Bf als Arbeitgeber für den Absonderungszeitraum weiterhin getragenen Arbeitslosenversicherungsbeitrag ohne rechtlich nachvollziehbaren Grund von der Erstattung ausgeschlossen habe.
In den Ausführungen des Bescheids sei davon die Rede, dass variable Bezugsteile wie Überstunden, Zuschläge und Zulagen nicht berücksichtigt werden könnten, weil in die Vergütung nur fixe (monatlich gleichbleibende) Entgelte einzubeziehen seien.
Im Bescheid werde außerdem die Vergütung nach § 32 EpidemieG in Bezug auf Sonderzahlungen abgelehnt. Die Ausklammerung der angeführten Entgeltbestandteile und die drauf gestützte teilweise Ablehnung des Antrages der Bf widerspreche der gesetzlichen Bestimmung des § 32 Abs 3 EpidemieG iVm § 3 EFZG.
Als regelmäßiges Entgelt gelte nach § 3 EFZG das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Es sei vom arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen, der laut einhelliger Rechtsprechung und Lehre weit auszulegen sei. Das Entgelt umfasse jede Leistung, die der

Arbeitnehmer vom Arbeitgeber dafür erhält, dass er ihm seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Unter den Begriff des regelmäßigen Entgelts würden neben dem Gehalt bzw Lohn auch Überstunden, Zulagen, Zuschläge sowie alle anderen regelmäßigen – sowohl monatlich gleichbleibenden als auch variablen – Entgeltbestandteile, ebenso auch die Sonderzahlungen, also insbesondere das Urlaubs- und Weihnachtsgeld, fallen.
Auch der Oberste Gerichtshof habe diese Auslegung vollinhaltlich geteilt, wenn er in bereits jahrzehntelanger Judikatur die Sonderzahlungen als eine Form aperiodischen Entgelts (d.h. als Entgelte mit abweichenden Fälligkeitsterminen) bezeichnet, das wie das laufende Entgelt die Tag für Tag geleistete Arbeit abgelten soll. Somit passe es auch absolut ins Bild, dass der Oberste Gerichtshof ausdrücklich festhält, dass der Begriff des regelmäßigen Entgelts auch anteilige Sonderzahlungen beinhaltet. Die im Antrag der Bf enthaltenen, vorstehend erwähnten Entgeltbestandteile, welche nach Ansicht der belangten Behörde auszuklammern seien, seien bei richtiger rechtlicher Beurteilung sehr wohl in die Vergütung des Verdienstentganges einzubeziehen.
Gemäß § 32 Abs 3 letzter Satz EpidemieG sei der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung vom Bund zu ersetzen.
Ungeachtet dessen führe der Bescheid aus, dass dem Antrag hinsichtlich der Erstattung der vom Arbeitgeber getragenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge keine Folge geleistet werden könne, da unter dem vom Arbeitgeber zu entrichtenden Dienstgeberanteil lediglich die in § 51 ASVG genannten Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu verstehen seien.
Die belangte Behörde übersehe, dass der im § 32 Abs 3 EpidemieG verwendete Begriff „Dienstgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung“ keine Einschränkung auf ASVG-Beiträge enthalte, sondern entsprechend den sprachlichen Gepflogenheiten im Sozialversicherungsrecht und in der Personalverrechnung auch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge umfasse. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge würden auf § 2 AMPFG beruhen, hätten somit ihre rechtliche Grundlage ebenso wie die ASVG-Beiträge in einem Bundesgesetz und seien daher selbstverständlich ein Bestandteil der gesetzlichen Sozialversicherung“.
Der für die Zeit der behördlichen Absonderung angefallene Dienstgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung sei daher entgegen der Ansicht der belangten Behörde in die Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG einzurechnen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf betreibt ein auf Steuerberatung spezialisiertes Wirtschaftstreuhandunternehmen mit mehreren Standorten in Österreich. Darunter befindet sich ein Standort in X.

Frau E O, geboren am x, wohnhaft in X, ist Mitarbeiterin der Bf. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Juli 2020, GZ: 2020-215758, wurde Frau E O von 17. Juli 2020 bis 28. Juli 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG behördlich abgesondert.

Die Bf zahlte dem Mitarbeiter die ihm in diesem Zeitraum gebührenden Bezüge weiter aus.

Für den gesamten Monat Juli 2020 wurde von der Bf bezüglich Frau E O ein Gehalt iHv EUR 4.327,94 ausbezahlt. Die Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ist mit EUR 4.327,94 zu beziffern.

Mit Schreiben vom 20. August 2020 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für ihre Mitarbeiterin E O nach dem EpidemieG. Der Bruttobezug für den Zeitraum von 17. Juli 2020 bis 28. Juli 2020 wurde mit EUR 1.090,81 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 191,22 beziffert, woraus sich ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 1.282,03 ergibt.

Mit Schreiben vom 28. September 2020 brachte die Bf eine Ergänzung zum Antrag vom 20. August 2020 bei der belangten Behörde ein. Darin beziffert sie den Bruttobezug für den Zeitraum von 17. Juli 2020 bis 28. Juli 2020 mit EUR 1.675,33, die anteiligen Sonderzahlungen mit EUR 283,80, den Dienstgeberbeitrag in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 293,69 und den anteiligen Dienstgeberbeitrag für Sonderzahlungen mit EUR 49,75, woraus sich ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 2.302,57 ergibt. Darüber hinaus gibt die Bf an, dass die Arbeitnehmerin der Bf während der behördlichen Maßnahme im Ausmaß von 37,89 % im Home Office gearbeitet hat.

Die belangte Behörde hat im Spruch des angefochtenen Bescheides für den Absonderungszeitraum von E O von 17. Juli 2020 bis 28. Juli 2020 eine Vergütung des fortgezahlten Entgeltes iHv EUR 1.675,33 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 293,69 gewährt, sohin gesamt EUR 1.969,02.

II. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar. Im Akt liegt insbesondere eine Lohn- bzw Gehaltsabrechnung von E O für den Monat Juli 2020 vor.

III.1. Gesetzliche Bestimmungen

Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 136/2020, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar,

so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)*

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)*

(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]“

III.2. § 3 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl 399/1974 idgF BGBl I 100/2018, lautet:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

[...]“

III.3. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 28/2021, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung
   a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBl. Nr. 88/1920, oder Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2010, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2, Z 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10, 12 und 13 .....7,65%
   b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter 7,65%
   c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287,, unterliegt 7,65%
   d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung § 1154b ABGB anzuwenden ist 7,65%
   e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 .....7,65%
   f) für die übrigen Vollversicherten 7,65%,
   g) für Lehrlinge 3,35%

   der allgemeinen Beitragsgrundlage;
2. in der Unfallversicherung 1,2%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage;
3. in der Pensionsversicherung 22,8%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) *Aufgehoben.*

(3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:

1. In der Krankenversicherung
   a) der in Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Personen sowie der bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben (§ 474 Abs. 1 zweiter Satz), beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,
   b) der in Abs. 1 Z 1 lit. b und d genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,
   c) der in Abs. 1 Z 1 lit. c, e und f genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,
   d) der in Abs. 1 Z 1 lit. g genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 1,67%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 1,68%

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

2. in der Pensionsversicherung beläuft sich der Beitragsteil
   des (der) Versicherten ..... auf 10,25%,
   des Dienstgebers ..... auf 12,55%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5), für die pflichtversicherten Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7), für Entwicklungshelfer und Experten (§ 4 Abs. 1 Z 9) sowie für Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes und des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland (§ 4 Abs. 1 Z 11) mit der Maßgabe, daß der auf den Dienstgeber entfallende Teil des Beitrages vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. vom Auftraggeber im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation, in der die Pflichtversicherten beschäftigt oder ausgebildet werden, bzw. vom jeweiligen Träger nach dem Freiwilligengesetz zu tragen ist.

(5) Für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 Vollversicherten sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie für vollversicherte Dienstnehmer in der betreffenden Versicherung für die in Betracht kommende Versichertengruppe gemäß Abs. 1 festgesetzt sind. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen, jedoch hat dieser gegenüber der Unternehmung, bei der er tätig ist, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

(6) Abweichend von Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses sowie für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.

(7) Abweichend von Abs. 3 Z 2 ist für Personen, deren Alterspension sich wegen Aufschubes der Geltendmachung des Anspruches erhöht (§ 261c, § 5 Abs. 4 APG), für jeden für diese Erhöhung zu berücksichtigenden Monat die Hälfte des auf den Dienstgeber und die versicherte Person entfallenden Beitragsteiles aus Mitteln der Pensionsversicherung zu zahlen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

IV.2. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG ist

die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Die Bf ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Die Arbeitnehmerin der Bf wurde mittels Bescheid der belangten Behörde von 17. Juli 2020 bis 28. Juli 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert. Demnach ist der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch gerechtfertigt und eine Vergütung für den angeführten Zeitraum zuzuerkennen ist.

Nach § 3 Abs 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Berücksichtigt werden neben dem laufenden Lohn (Gehalt) auch noch die übrigen Leistungen wie zB die Entlohnung für erwartete Überstunden (Mehrstunden) bzw Überstundenpauschalen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen, Sonderzahlungen, Zeitguthaben für Nachtarbeit (vgl *Drs* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm^3 § 3 EFZG Rz 10 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

Das EFZG geht hinsichtlich der Berechnung der Entgeltfortzahlung grundsätzlich vom Ausfallsprinzip aus. Dabei bemisst sich die Entgeltfortzahlung nach jenem Entgelt, das der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er nicht im Krankenstand gewesen wäre; dh sie richtet sich nach dem Entgeltanspruch, der entstanden wäre, wenn die Arbeitsleistung in dem zu erwartenden Ausmaß erbracht worden wäre bzw wenn er „normal“ gearbeitet hätte (vgl *Drs* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm^3 § 3 EFZG Rz 2 [Stand 1.1.2018, rdb.at]). Damit wird auf einen konkreten Zeitraum und den konkret für diesen Zeitraum bestehenden Entgeltsanspruch abgestellt. Die von einer behördlichen Verfügung betroffene Person soll durch die Vergütung insgesamt nicht schlechter gestellt werden, als ohne eine solche Verfügung und soll demnach insgesamt auch keine Vermögensnachteile auf Grund ihrer Krankheit und der dadurch notwendigen behördlichen Verfügung erleiden. Schon auf Grund des Wortlauts des Gesetzes geht der Anspruch auf Vergütung in der Höhe über, die tatsächlich ausbezahlt wurde.

Das regelmäßige Entgelt, das der Mitarbeiterin der Bf gebührte und dieser im gesamten Monat Juli 2020 auch tatsächlich ausbezahlt wurde, ist der Gehalt iHv EUR 4.327,94 (brutto).

IV.3. Für die der Bf zustehenden Vergütung nach § 32 Abs 3 EpidemieG ist sohin das regelmäßige Entgelt, also das tatsächlich von ihr zu tragende Bruttoentgelt, sowie der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung aliquot für jene Tage zu berechnen, an denen die Mitarbeiterin abgesondert war.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen die Mitarbeiterin nach §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert war. Dementsprechend erfolgt die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten (Brutto-) Monatsbezugs (inkl Sonderzahlung), sodass ein Tagessatz für das jeweilige Monat gebildet – sohin der Monatsbezug (inkl Sonderzahlung) mit einem Teiler entsprechend der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats, in dem die Mitarbeiterin abgesondert war, dividiert – und dieser sodann mit der Anzahl der Tage der Absonderung (des entsprechenden Monats) der Mitarbeiterin multipliziert wird.

Das tatsächlich von der Bf geleistete Bruttoentgelt betrug für den Monat Juli 2020 EUR 4.327,94. Dividiert man nun das Bruttoentgelt iHv EUR 4.327,94 durch 31 – zumal der Juli 31 Tage hat – ergibt sich ein zu ersetzender Tagessatz iHv EUR 139,61. Da die Mitarbeiterin der Bf mittels Bescheid der belangten Behörde für zwölf Tage im Juli 2020 abgesondert war, ergibt sich durch Multiplikation des Tagessatzes iHv EUR 139,61 mit dem Faktor zwölf, ein aliquoter, zu ersetzender Betrag für die maßgeblichen Tage der Absonderung iHv EUR 1.675,33. Dieser Betrag ist der Bf sohin aus dem Titel der Entgeltfortzahlung als tatsächlich ausbezahltes regelmäßiges Entgelt nach § 32 Abs 3 EpidemieG zu erstatten. Da die Arbeitnehmerin der Bf ihre Arbeitstätigkeit im Zeitraum der Absonderung weiterhin im Ausmaß von 37,89 % im Home Office verrichtet hat, ist der Anspruch der Bf um den Anteil, der an Arbeitsleistung von der Arbeitnehmerin erbracht wurde, zu kürzen. Der Betrag, der der Bf aus dem Titel der Entgeltfortzahlung zu erstatten ist, ist demnach um EUR 634,78 (37,89 % von EUR 1.675,33) zu reduzieren und beläuft sich sohin auf EUR 1.040,55.

IV.4. Weiters ist bei der Vergütung nach § 32 Abs 3 EpidemieG der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ersatzfähig. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung ergeben sich aus § 51 ASVG und umfassen die Dienstgeberbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Bei einer, wie im vorliegenden Fall, unter 60-jährigen Mitarbeiterin der Bf ergeben sich gemäß § 51 Abs 1 iVm Abs 3 ASVG für den Dienstgeber folgende zu tragende Beiträge: in der Krankenversicherung iHv 3,78%, in der Unfallversicherung iHv 1,2% und in der Pensionsversicherung iHv 12,55%. Daraus ergibt sich in Summe ein Gesamtprozentsatz iHv 17,53%.

Für Juli 2020 betrug die Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge laut dem Lohnzettel von E O EUR 4.327,94. 17,53% von dieser Bemessungsgrundlage

iHv EUR 4.327,94 ergeben EUR 758,69. Dividiert man diesen Betrag (EUR 758,69) durch 31 – als Anzahl der Tage im Juli – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 24,47. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung der Mitarbeiterin im Juli 2020, also zwölf, ergibt sich ein von der Bf zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung im Absonderungszeitraum ihrer Mitarbeiterin von 17. Juli 2020 bis 27. Juli 2020 iHv EUR 293,69. Dieser Betrag ist sohin der Bf für die Zeit der Erwerbsbehinderung als vom Arbeitgeber zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu ersetzen. Da die Arbeitnehmerin der Bf ihre Arbeitstätigkeit im Zeitraum der Absonderung weiterhin im Ausmaß von 37,89 % im Home Office verrichtet hat, ist der Anspruch der Bf wiederum um den Anteil, der an Arbeitsleistung von der Arbeitnehmerin erbracht wurde, zu kürzen. Der Betrag, der der Bf für die Zeit der Erwerbsbehinderung als vom Arbeitgeber zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu ersetzen ist, ist demnach um EUR 111,28 (37,89 % von EUR 293,69) zu reduzieren und beläuft sich sohin auf EUR 182,41.

IV.5. Insgesamt hat die Bf daher einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 1.222,96. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Bruttoentgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren. Da die Arbeitnehmerin der Bf ihre Arbeitstätigkeit während der behördlichen Maßnahme im Ausmaß von 37,89 % weiterhin im Home Office verrichtet hat, war der Anspruch der Bf entsprechend zu kürzen.

IV.6. Zum Vorbringen der Bf, wonach die von der Bf im Jahr 2020 zu leistenden Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) als regelmäßiges Entgelt iSd § 3 EFZG anteilig zu berücksichtigen gewesen wären, sowie zur Argumentation der Bf dahingehend, dass auch die von der Bf geleisteten Arbeitslosenversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmerin anteilig zu ersetzen sind, ist Folgendes festzuhalten:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 29. März 1984, Zl. 84/08/0043, zu § 32 Abs 3 und Abs 3 letzter Satz Epidemiegesetz Nachstehendes ausgesprochen: „Gegenstand der Bemessung des genannten Vergütungsanspruches ist gemäß § 32 Abs. 3 1. Satz EpiG das regelmäßige Entgelt im Sinn des EFG. Gemäß § 3 Abs. 3 EFG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Unter das dem Arbeitnehmer gebührende Entgelt im Sinne dieser Bestimmung fallen begrifflich nicht die Dienstgeberbeiträge, die sich auf verschiedene gesetzliche Vorschriften gründen. ….. Der durch die Verweisung auf das regelmäßige Entgelt im Sinn des § 3 Abs. 3 EFG bestimmte Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 3 EpiG umfasst daher die nach den eben wiedergegebenen Rechtsnormen dem Arbeitgeber gesetzlich auferlegten

Dienstgeberbeiträge nicht. (Nur) in dem so bestimmten Umfang geht aber der Vergütungsanspruch auf den Arbeitgeber nach § 32 Abs. 3 3. Satz EpiG über. Der ….. § 32 Abs. 3 letzter Satz EpiG enthält nun bezüglich des für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtenden Dienstgeberanteiles in der gesetzlichen Sozialversicherung (vgl. § 11 Abs. 1 lit. c und § 47 lit. b ASVG) und des Zuschlages gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, eine weitere Rückersatzverpflichtung des Bundes für diese beiden Dienstgeberleistungen (zusätzlich zu jener nach § 32 Abs. 3 3. Satz EpiG). Diese beiden Rückersatzfälle von Dienstgeberleistungen bilden eine erschöpfende Aufzählung, nichts deute auf die Zulässigkeit einer Erweiterung im Auslegungswege hin. Schon aus diesem Grund erweist sich die Rechtsauffassung der beschwerdeführenden Partei angesichts des klaren Wortlautes des § 32 Abs. 3 letzter Satz EpiG als unbegründet. Beim Verwaltungsgerichtshof sind aber auch keine Bedenken ob der Sachlichkeit der Regelung entstanden, ergibt sich doch aus dem Regelungszusammenhang, dass es sich bei dem dem Arbeitnehmer ausgezahlten Vergütungsbetrag begrifflich nicht um Entgelt (Arbeitslohn im Sinn des § 41 Abs. 3 FLAG 1967), sondern um eine auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhende Entschädigung (Vergütung) des Bundes handelt, für die der Arbeitgeber in Vorlage tritt….. Aus der Sicht des Beschwerdefalles hegt der Verwaltungsgerichtshof somit keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angewendeten Gesetzesstellen.“

Auch in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5.3.1991, Zl. 88/08/0239, bekräftigt der Verwaltungsgerichtshof seine Judikatur. Hier führt er aus, dass in der Umschreibung des „regelmäßigen Entgelts“ im Sinn des § 3 Abs 2 EFZG mit jenem Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, „wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre“ das sogenannte „Ausfallsprinzip“ zum Ausdruck kommt. Demgemäß soll nach Schrifttum und Judikatur der Arbeitnehmer während der Nichtarbeitszeit so gestellt werden, als hätte er die ausgefallene Arbeit tatsächlich erbracht, und daher weder einen wirtschaftlichen Nachteil noch (freilich) Vorteil erfahren.

Im Erkenntnis vom 13. Mai 2009, Zl. 2006/08/0226, hält der Verwaltungsgerichtshof wiederum fest: „Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 5. März 1991, Zl. 88/08/0239, ausgeführt hat, wird das regelmäßige Entgelt, nach dem sich gemäß § 3 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz bzw. § 6 Abs. 3 1. Satz Urlaubsgesetz der Anspruch auf Kranken- bzw. Urlaubsentgelt in allen anderen Fällen (in denen es sich nicht um nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes handelt) bemisst, in § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz bzw. § 6 Abs. 3 2. Satz Urlaubsgesetz nicht anders umschrieben als in § 9 Abs. 2 Arbeitsruhegesetz, nämlich mit jenem Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten bzw. der Urlaub nicht angetreten worden wäre. Darin kommt das sogenannte ‚Ausfallsprinzip‘ zum Ausdruck, wonach der Arbeitnehmer während dieser

Nichtarbeitszeiten einkommensmäßig so gestellt werden soll, als hätte er die ausgefallene Arbeit tatsächlich erbracht, und er daher weder einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden noch auch einen wirtschaftlichen Vorteil erringen soll."

IV.7. Im Sinne der aufgezeigten Judikatur ist daher eine weitergehende Abgeltung an die Bf als Dienstgeberin nicht vorgesehen. Der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 11. Februar 2021, GZ: BHUUSanR-2020-428139/6-HS, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG war demnach als unbegründet und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen orientiert sich die Entscheidung an der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 32 Abs 3 EpiG. Es liegt sohin keine ungeklärte Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree